

**Satzung  
der Körperschaft des öffentlichen Rechts Charité – Universitätsmedizin Berlin  
(Charité-Grundsatzung)<sup>1</sup>**

konsolidierte Lesefassung  
Stand: 25. März 2022<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Vollzitat:  
„Charité-Grundsatzung vom 2. April 2020 (AMB S. 1960), die zuletzt durch Satzung vom 24. März 2022 (AMB S. 2323) geändert worden ist“

<sup>2</sup> Diese Lesefassung berücksichtigt:  
– die Satzung vom 2. April 2020 (AMB Nr. 241, S. 1960)  
– die Änderungssatzung vom 4. Mai 2021 (AMB Nr. 261, S. 2129)  
– die Änderungssatzung vom 1. Dezember 2021 (AMB Nr. 277, S. 2306)  
– die Änderungssatzung vom 24. März 2022 (AMB Nr. 283, S. 2323)

Inhaltübersicht

Kapitel 1  
Innere Verfassung

- § 1 Bereiche der Charité
- § 2 CharitéCentren
- § 3 Gliederung der CharitéCentren
- § 4 Aufgaben der CharitéCentren
- § 5 Leitung der CharitéCentren
- § 6 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren
- § 7 Besondere Bestimmungen für kofinanziertes Personal des Translationsforschungsbereichs
- § 8 Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten
- § 9 Notaufnahmen und OP-Management
- § 10 CC-Konferenzen
- § 11 Budgetplanung und Budgetkontrolle
- § 12 Zentrale Verwaltungsbereiche
- § 13 Angehörige
- § 14 Ordnung über Ehrentitel
- § 15 Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 16 Erweiterter Fakultätsrat

Kapitel 2

Befugnisse und Pflichten der Organe, einzelner Organmitglieder und anderer Einrichtungen

- § 17 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung
- § 18 Aufgaben des Vorstands
- § 19 Vorstandsentscheidungen in Bezug auf Forschung und Lehre sowie den Translationsforschungsbereich
- § 20 Fakultätsleitung
- § 21 Klinikumsleitung, Klinikumskonferenz
- § 22 Entscheidungen von Organen mit Auswirkungen auf andere Bereiche der Charité
- § 23 Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat
- § 24 Aufgaben des Aufsichtsrats
- § 25 Aufgaben der Pflegedirektion
- § 26 Aufgaben der Kaufmännischen Direktion des Klinikums
- § 27 Aufgaben der Kaufmännischen Direktion der Fakultät
- § 28 Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane
- § 29 Krankenpflegekommission

Kapitel 3

Wirtschafts- und Unternehmensplanung,  
Rechnungslegung, Jahresabschluss

- § 30 Gesamtwirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsführung

- § 31 Strategische Rahmenplanung
- § 32 Beteiligungsunternehmen
- § 33 Drittmittel
- § 34 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse
- § 35 Rechnungslegung und -prüfung, Jahresabschluss

Kapitel 4  
Schlussbestimmungen

- § 36 Steuerliche Satzung
  - § 37 Übergangsregelung zu Klinik- und Institutsräten
  - § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage (zu § 3 Absatz 1)

**Kapitel 1  
Innere Verfassung**

**§ 1  
Bereiche der Charité**

Die Charité besteht aus der Medizinischen Fakultät, dem Universitätsklinikum und dem Translationsforschungsbereich. Diese Grundsatzung regelt neben allen Bestimmungen, die nach dem Berliner Universitätsmedizinengesetz der Grundsatzung vorbehalten sind, nähere Vorschriften über die innere Verfassung, die Befugnisse und Pflichten der Organe sowie ihrer Mitglieder und über die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung; eigene Angelegenheiten des Translationsforschungsbereichs werden nach § 30 Absatz 4 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes durch Satzungen des Verwaltungsrats des Translationsforschungsbereichs geregelt. Die Bestimmungen dieser Grundsatzung zu den wechselseitigen Beziehungen der Bereiche der Charité gelten vorbehaltlich der Ordnungen auf Grund des § 32 Absatz 8 des Berliner Universitätsmedizinengesetzes.

**§ 2  
CharitéCentren**

Die Kliniken und Institute der Charité werden in Zentren (CharitéCentren) zusammengeführt. Die CharitéCentren sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen der Charité mit Ergebnisverantwortung. Die Aufsicht über die CharitéCentren wird vom Vorstand ausgeübt. Er kann Einzelweisungen erteilen und allgemeine Richtlinien erlassen. Die Zuständigkeiten der Organe der Charité bleiben unberührt.

**§ 3  
Gliederung der CharitéCentren**

(1) Die Gliederung der CharitéCentren ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die CharitéCentren umfassen Kliniken, Institute und sonstige Leistungsbereiche. In den CharitéCentren können auch Arbeitsbereiche und Departments gebildet werden. Arbeitsbereiche sollen auch innerhalb der Kliniken und Institute eingerichtet werden. Näheres über die Organisation der Arbeitsbereiche regelt der Vorstand in Richtlinien. Näheres über die Definition und Organisation von Departments regelt der Vorstand in einer Richtlinie, die der Zustimmung des Fakultätsrates bedarf.

(3) Kliniken, Institute und sonstige Leistungsbereiche mit Aufgaben in der Krankenversorgung müssen über eine Mindestgröße verfügen, die einen wirtschaftlichen

Betrieb sicherstellt. § 26 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 4 Aufgaben der CharitéCentren**

(1) Zu den Aufgaben der CharitéCentren gehören:

1. in CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten entsprechend den mit dem Vorstand vereinbarten oder vom Vorstand festgelegten Leistungsschwerpunkten des jeweiligen CharitéCentrums,
2. die Sicherstellung der Krankenversorgung sowie der Forschung einschließlich der außerhalb des Translationsforschungsbereichs stattfindenden translationalen Forschung, der Lehre und der Weiterbildung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung (Organisationsverantwortung),
3. die Optimierung des Leistungsportfolios der zum CharitéCentrum gehörenden Einrichtungen,
4. die Umsetzung zeitgemäßer Dienstformen,
5. die wechselseitige Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Krankenhäusern, Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen sowie weiteren externen Partnerinnen und Partnern, insbesondere bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und wissenschaftlichen Personals und zur Förderung der klinischen Forschung,
6. die Initiierung von Medizinischen Versorgungszentren und integrierten Versorgungsmodellen.

(2) Näheres und spezifische Aufgaben der einzelnen CharitéCentren können in Richtlinien des Vorstandes geregelt werden.

#### **§ 5 Leitung der CharitéCentren**

(1) In den Zentrumsleitungen (CC-Leitungen) für klinische CharitéCentren nach § 27 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes kann neben der Ärztlichen, der Kaufmännischen und der Pflegerischen Leitung zusätzlich eine Geschäftsführende Medizinische Leiterin oder ein Geschäftsführender Medizinischer Leiter durch Vorstandsbeschluss eingesetzt werden, wenn die Größe des jeweiligen CharitéCentrums oder sonstige Besonderheiten dies erfordern. Durch Vorstandsbeschluss kann ferner bestimmt werden, dass in überwiegend diagnostisch ausgerichteten CharitéCentren der CC-Leitung anstatt der Pflegeleiterin oder des Pflegeleiters nach § 27 Absatz 2 Nummer 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme angehören oder dass an den Sitzungen dieser CC-Leitungen eine leitende Medizinisch Technische Assistentin oder ein leitender Medizinisch Technischer Assistent mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der CC-Leitungen beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung oder Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder der CC-Leitungen können vom Vorstand nach Maßgabe von § 27 Absatz 9 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats hauptamtlich beschäftigt werden.

Auf Antrag einer CC-Leitung kann der Vorstand Stellvertretungen bestellen.

(3) Die Ärztliche Leitung nach § 27 Absatz 2 Nummer 1 oder die Wissenschaftliche Leitung nach § 27 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes hat den Vorsitz in der CC-Leitung und vertritt das jeweilige CharitéCentrum gegenüber dem Vorstand, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung. Sie oder er übt das Hausrecht im CharitéCentrum aus.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund der CC-Leitung oder einzelnen Mitgliedern der CC-Leitung Leitungsaufgaben ganz oder teilweise entziehen. Mit dem vollständigen oder teilweisen Entzug von Leitungsaufgaben aus wichtigem Grund erlöschen auch die entsprechenden Rechte aus der Leitungsfunktion. Der Aufsichtsrat ist hierüber umgehend zu unterrichten.

#### **§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsverteilung der CharitéCentren**

(1) Die CC-Leitung führt die Geschäfte des CharitéCentrums im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien und der Weisungen des Vorstandes in eigener Verantwortung. Insoweit obliegt der CC-Leitung neben der gemeinsamen Budgetverantwortung und allen Entscheidungen innerhalb des CharitéCentrums einschließlich des Personal- und Sachmittelbereichs nach § 27 Absatz 6 des Berliner Universitätsmedizingesetzes ferner insbesondere:

1. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum mit dem Vorstand unter Berücksichtigung der von der Fakultät aufgestellten Grundsätze über die leistungsorientierte Mittelvergabe,
2. die Umsetzung der mit dem Vorstand getroffenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen für das CharitéCentrum durch Abschluss einzelner Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken und Instituten innerhalb des CharitéCentrums einschließlich der Vereinbarung von Budgets,
3. das Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Kliniken und Instituten innerhalb des CharitéCentrums,
4. die Umsetzung der Rahmenvorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung innerhalb des CharitéCentrums, insbesondere durch Dokumentation und Qualitätsmanagement,
5. die Optimierung der Ablaufprozesse im CharitéCentrum und zwischen den CharitéCentren,
6. die Koordinierung der Entwicklung von standardisierten Patientenpfaden mittels Prozess- und Behandlungsstandards innerhalb der CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung und zwischen den CharitéCentren,
7. die Optimierung des Ressourceneinsatzes innerhalb des CharitéCentrums, insbesondere bei gemeinsamen Diensten, gemeinsamem Patientenmanagement unter Einschluss der Hochschulambulanzen, gemeinsamer Geräte- und Raumnutzung und OP-Koordination,
8. die Unterstützung der Fakultätsleitung durch Koordinierung der Lehre und der Förderung der Schwerpunktbildung in der Forschung,

9. die Umsetzung von leistungsfördernden Anreizsystemen wie Bonus-Malus-Regelungen auf der Grundlage der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach den Richtlinien des Vorstandes, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung,
10. die Wahrnehmung von Unternehmerpflichten wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Umgang mit Gefahrstoffen sowie Beauftragtenfunktionen nach näherer Bestimmung durch den Vorstand,
11. die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und die Qualitätssicherung.

Den Mitgliedern der CC-Leitungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die notwendigen personenbezogenen Personalwirtschaftsdaten der den CharitéCentren über deren Einrichtungen zugeordneten Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von der Zuständigkeit der CC-Leitung sind die leistungsorientierte Mittel der Fakultät. In Angelegenheiten von Forschung und Lehre sind Entscheidungen der Fakultätsleitung nach § 26 Absatz 5 und 6 Satz 5 des Berliner Universitätsmedizingesetzes zu beachten.

(2) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und in denen ein Beschluss der CC-Leitung auch in außerordentlicher Sitzung nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist die oder der Vorsitzende befugt, für das Leitungskollegium des CharitéCentrums selbständig Maßnahmen zu treffen. Sie oder er hat die Mitglieder des Leitungskollegiums unverzüglich zu informieren.

(3) Im Rahmen der laufenden Geschäftsführung ist bei CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung die Ärztliche Leitung zuständig für alle übergeordneten medizinischen und akademischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:

1. die Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums,
2. die Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Patientenzugängen, Prozess- und Behandlungsstandards innerhalb des CharitéCentrums,
3. die Optimierung des Ressourceneinsatzes im Bereich der klinischen Aufgaben sowie in Forschung und Lehre unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung,
4. die Überwachung von medizinischen Sicherheitsstandards, insbesondere der Einsatz von geschultem Personal und die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen,
5. das Beschwerdemanagement nach den Vorgaben des Vorstandes.

(4) Bei CharitéCentren ohne direkten Patientenkontakt ist die Wissenschaftliche Leitung für alle akademischen Aufgaben zuständig. Dazu gehören insbesondere:

1. die Überwachung der Leistungs- und Qualitätsziele des CharitéCentrums,
2. die Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von standardisierten Prozeduren innerhalb des CharitéCentrums,
3. die Überwachung von Sicherheitsstandards,

4. die Optimierung des Ressourceneinsatzes in Forschung und Lehre unter Anwendung der Verteilungsschlüssel der Fakultätsleitung.

(5) Die Kaufmännische Leitung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:

1. die Kosten-, Erlös- und Ergebnisplanung für das CharitéCentrum nach Vorgabe des Vorstands im Zusammenwirken mit den übrigen Mitgliedern der CC-Leitung,
2. die Organisation der Leistungserfassung und -verrechnung nach den Vorgaben des Vorstands, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung oder des Geschäftsbereichs Unternehmenscontrolling,
3. die Vorbereitung der Anmeldungen des CharitéCentrums zu den Teilwirtschaftsplänen sowie zum Investitionsplan,
4. die Vorbereitung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen des CharitéCentrums mit dem Vorstand sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Kliniken und Instituten des CharitéCentrums im Zusammenwirken mit der Ärztlichen Leitung oder der Wissenschaftlichen Leitung sowie das Controlling der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
5. die Durchführung von betriebswirtschaftlichen Analysen innerhalb des CharitéCentrums,
6. die Unterstützung und Beratung der Führungskräfte im CharitéCentrum bei der Qualitäts-, Prozess- und Kostensteuerung,
7. die Zusammenarbeit mit den zentralen Verwaltungsbereichen nach § 12 bei der Wahrnehmung administrativer Aufgaben wie Einstellungen und Beschaffungen,
8. die Überwachung sämtlicher Budgetpositionen mit Ausnahme der Personalkosten des Pflege- und Funktionsdienstes, der Wirtschafts- und Versorgungsdienste sowie der Kosten des Fremdpersonals im Pflege- und Funktionsdienst,
9. die Überwachung nicht-medizinischer Sicherheitsstandards, soweit sie nicht von zentralen Beauftragten erfolgt, insbesondere die Einhaltung von Brandschutzbestimmungen,
10. die Erfassung und Bewertung von betriebswirtschaftlichen Risiken für die dem CharitéCentrum angehörenden Kliniken und Institute nach Vorgabe des Vorstands sowie deren Anmeldung beim zentralen Risikomanagement.

(6) Die Pflegeleitung in CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung ist im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zuständig für:

1. die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung, einschließlich der Qualitätssicherung in der Pflege,
2. die Koordinierung und Überwachung des Personaleinsatzes im Pflege- und Funktionsdienst sowie im Wirtschafts- und Versorgungsdienst,
3. die Überwachung der Personalkosten des Pflege- und Funktionsdienstes, des Wirtschafts- und Versorgungsdienstes sowie der Kosten des Fremdpersonals in diesen Bereichen,
4. die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung vereinbarter Pflegekonzepte, Standards, Richtlinien und deren Anpassung,

5. die Verantwortung und Mitwirkung bei der Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes für den Pflege- und Funktionsdienst sowie den Wirtschafts- und Versorgungsdienst,
6. die Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung patientenorientierter Arbeits- und Betriebsabläufe innerhalb des CharitéCentrums und mit angrenzenden Schnittstellen,
7. die Sicherstellung der praktischen Ausbildung von Pflegeschülerinnen und Pflegeschülern und die Gewährleistung der Anleitung im Zusammenwirken mit den internen und externen Bildungseinrichtungen,
8. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogramms für Pflegekräfte in Zusammenarbeit mit der Pflegedirektion und den internen und externen Bildungseinrichtungen.

(7) Den Zuständigkeitsbereich für den Funktionsdienst sowie Wirtschafts- und Versorgungsdienst kann der Vorstand nach seinen Maßgaben regeln.

### **§ 7**

#### **Besondere Bestimmungen für kofinanziertes Personal des Translationsforschungsbereichs**

Vorstand und Direktorium des Translationsforschungsbereichs können auf Grund des § 35 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes im Einzelfall Regelungen vereinbaren, die bei aus mehreren Teilwirtschaftsplänen finanziertem Personal des Translationsforschungsbereichs die fachliche Weisungsbefugnis der kofinanzierenden Stelle hinsichtlich des von ihr finanzierten Tätigkeitsbereichs sicherstellen. Ferner werden Regelungen zur Erstellung einer abgestimmten Dienstplanung vereinbart, die insbesondere die Handhabung medizinischer Ausnahmesituationen berücksichtigt; die personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Leitung der Kliniken, Institute und sonstigen Organisationseinheiten**

(1) Die Kliniken werden von einer Klinikdirektorin oder einem Klinikdirektor, die Institute von einer Institutsdirektorin oder einem Institutsdirektor geleitet. Sie werden vom Vorstand im Benehmen mit der CC-Leitung bestellt und abberufen. Auf Vorschlag der jeweiligen Direktorin oder des jeweiligen Direktors wird vom Vorstand eine Stellvertretung bestellt. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Fakultätsleitung eine vom jeweiligen Vorschlag abweichende Entscheidung treffen, wenn er dies im Interesse der Funktionsfähigkeit der Klinik oder des Instituts für erforderlich hält.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Klinik oder des Instituts führt die Geschäfte entsprechend den Vorgaben und Verfahrensanweisungen des Vorstands, der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung sowie im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der CC-Leitung in eigener Verantwortung. Sie oder er sorgt für die Koordination und Ordnungsmäßigkeit der Leistungen und wirkt auf die Qualitätssicherung hin. Der Vorstand und die CC-Leitung können ihr oder ihm Weisungen erteilen. Die ärztliche Behandlung und Patientenversorgung liegt allein in der Verantwortung der behandelnden und leitenden Ärztinnen und Ärzte. Die fachärztliche Weisungsbefugnis obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Klinik oder des Instituts; in begründeten Fällen kann die Ärztliche Leitung des CharitéCentrums die Befugnis entziehen.

(3) Zu den eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben der Direktorinnen und Direktoren der Kliniken und Institute gehören auch die Entwicklung von Patientenpfaden innerhalb der Kliniken und Institute, die fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der in der Facharztausbildung tätigen Ärztinnen und Ärzte, die Entscheidung über Auswahl und Einsatz des ihnen zugeordneten ärztlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Personals, die Nutzung der ihnen zugewiesenen Räume und Geräte sowie die Gewährleistung der hygienischen und sicherheitstechnischen Bestimmungen.

(4) Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktorinnen oder Direktoren der Kliniken und Institute werden durch die Bildung von sonstigen Leistungsbereichen nicht berührt.

(5) Die Leitungen der Arbeitsbereiche werden von der CC-Leitung bestellt. Soweit es sich um Leitungen der Arbeitsbereiche in den Kliniken und Instituten handelt, werden die Leitungen von der Direktorin oder dem Direktor der Klinik oder des Instituts bestellt. Die Rechte und Pflichten der Leitungen von Arbeitsbereichen in Bezug auf ärztliche Verantwortung, Personal und Budget werden vom Vorstand in einer Richtlinie geregelt.

(6) Der Direktorin oder dem Direktor der Klinik oder des Instituts werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben die notwendigen personenbezogenen Personalwirtschaftsdaten der Beschäftigten, die der Klinik oder dem Institut zugeordnet sind, zur Verfügung gestellt.

### **§ 9**

#### **Notaufnahmen und OP-Management**

Die Notaufnahmen und das OP-Management unterstehen direkt dem für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglied. Die Notaufnahmen und OP-Management werden jeweils durch eine Ärztliche Leiterin oder einen Ärztlichen Leiter, eine kaufmännische Leiterin oder einen kaufmännischen Leiter sowie eine pflegerische Leiterin oder einen pflegerischen Leiter geleitet, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden. Die §§ 4 bis 6 und § 11 gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 10**

#### **CC-Konferenzen**

Die Zentrumskonferenz nach § 28 des Berliner Universitätsmedizingesetzes (CC-Konferenz) tritt unbeschadet der gesetzlichen Vorgabe auch zusammen, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder die Einberufung verlangen. Neben ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag kann die CC-Konferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Entscheidungen der CC-Leitung widersprechen. In diesen Fällen trifft die CC-Leitung innerhalb von 14 Tagen eine erneute Entscheidung.

### **§ 11**

#### **Budgetplanung und Budgetkontrolle**

(1) Der Vorstand teilt den CC-Leitungen rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres die Rahmenbedingungen und Eckpunkte für die Budgetplanung des jeweiligen CharitéCentrums mit. Auf dieser Grundlage erstellt die CC-Leitung unter Berücksichtigung der Kenndaten der Kliniken und Institute nach Rücksprache mit deren Direktorinnen und Direktoren Leistungspläne und Budgetvorschläge für die Kliniken und Institute und leitet diese dem Vorstand zu. Die Zuweisung von Budgetmitteln an das

CharitéCentrum erfolgt im Rahmen einer Budgetverhandlung durch den Vorstand. Die Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre erfolgt durch die Fakultätsleitung auf Basis des im Einvernehmen mit dem für Finanzen und Infrastruktur zuständigen Vorstandsmitglied erstellten Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre. Der Vorstand und die CC-Leitung stellen ein aussagefähiges und zeitnahes Berichtswesen sicher.

(2) Die CC-Leitung weist den Kliniken, Instituten, Departments und Arbeitsbereichen im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit deren Direktorinnen und Direktoren beziehungsweise Leiterinnen und Leitern Budgetmittel aus dem Budget des CharitéCentrums zu. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, setzt die CC-Leitung das Klinik- oder Institutsbudget fest.

(3) Die CC-Leitung ist für die Einhaltung des Budgets ihres CharitéCentrums verantwortlich. Die Direktorinnen und Direktoren der Kliniken, Institute, Departments und Arbeitsbereiche sind für die Einhaltung der jeweiligen Budgets verantwortlich. Bei Budgetüberschreitungen beschließt die CC-Leitung verbindliche Maßnahmen, um die Einhaltung des Budgets des CharitéCentrums sicherzustellen. Die CC-Leitung kann bei Abweichungen vom Leistungsplan der Kliniken und Institute Budgetmittel innerhalb des CharitéCentrums umschichten, um die Leistungsziele des CharitéCentrums insgesamt sicherzustellen.

## § 12

### Zentrale Verwaltungsbereiche

Die Verwaltung der Charité gliedert sich in Geschäftsbereiche, Stabsstellen und zentrale Dienstleistungsbereiche (zentrale Verwaltungsbereiche). Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Vorstands. Die Bestimmungen der Satzungen des Translationsforschungsbereichs bleiben unberührt.

## § 13

### Angehörige

(1) Folgenden Personengruppen, die keine Mitglieder der Charité im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes sind, kann auf Antrag und nach Zustimmung durch den Fakultätsrat von der Fakultätsleitung vorzugsweise befristet der Status von Angehörigen im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes mit folgenden Rechten an der Charité verliehen werden:

1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Charité alle akademischen Rechte in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Charité sowie anderer Universitäten der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem Eintritt in den Ruhestand weiterhin relevante Leistungen für und mit der Charité erbringen wollen und besondere Verdienste, Fähigkeiten und anhaltendes Engagement für die Charité nachweisen, das Recht zur stimmberechtigten Mitwirkung in Kommissionen des Fakultätsrats in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zur Betreuung von Promotionen sowie zur Betreuung von an der Charité verwalteten Drittmittelprojekten (Seniorprofessur),
3. berufenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität

Berlin sowie anderer Universitäten der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Betreuung von Promotionen und zur stimmberechtigten Mitwirkung in Kommissionen des Fakultätsrats in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zur Betreuung von an der Charité verwalteten Drittmittelprojekten,

4. Alumni der Charité das Recht an der Teilnahme an für sie speziell ausgerichteten Veranstaltungen sowie auf Zugang zu zielgruppenspezifischen Informationsangeboten,
5. auf Erstattungsprofessuren an anderen Universitäten in Berlin berufenen Mitgliedern außeruniversitärer Forschungseinrichtungen das Recht zur Betreuung von Promotionen, zur stimmberechtigten Mitwirkung in Kommissionen des Fakultätsrats in der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zur Betreuung von an der Charité verwalteten Drittmittelprojekten,
6. habilitierten Personen an außeruniversitären Forschungseinrichtungen das Recht zur Betreuung von Promotionen sowie zur Betreuung von an der Charité verwalteten Drittmittelprojekten.

Das Nähere zur Seniorprofessur wird durch Satzung des Fakultätsrats geregelt.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 werden in entsprechender Anwendung des § 44 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes ausgeübt.

## § 14

### Ordnung über Ehrentitel

Die Charité kann auf Beschluss des Vorstandes an verdiente Persönlichkeiten den Ehrentitel „Ehrenmitglied der Charité“ verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt eine Ordnung des Fakultätsrats.

## § 15

### Wahl der haupt- und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird ein Wahlgremium gebildet, das aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Absatz 1 des Berliner Hochschulgesetzes besteht. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden für zwei Jahre von den weiblichen Zugehörigen ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe, einschließlich der weiblichen Beschäftigten des Translationsforschungsbereichs, gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstands zu ziehende Los. Das Wahlgremium wird unverzüglich nach seiner Wahl, spätestens aber bis zum achten Tag nach der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen und wählt sich eine Sprecherin.

(2) Ein Mitglied des Wahlgremiums wird im Falle der Verhinderung durch die Bewerberin mit der jeweils nächst-niedrigeren Stimmenzahl vertreten.

(3) Der Vorstand schreibt das Wahlamt der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten über

regional aus. Der Zentrale Wahlvorstand macht die Ausschreibung des Wahlamtes in der Charité durch Aushang bekannt. Das Wahlgremium wählt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der Bewerberinnen. Die Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Charité gewählt.

(4) Die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterinnen erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, stehen im dritten Wahlgang nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Stimmresultate erzielt haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium.

(5) Die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte für den Translationsforschungsbereich sowie ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis des weiblichen Personals des Translationsforschungsbereichs im Sinne des § 35 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes gewählt. Für diese Wahl wird ein Sonderwahlgremium gebildet. Absatz 1 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für dieses nur das weibliche Personal des Translationsforschungsbereichs aktiv und passiv wahlberechtigt ist.

(6) Die nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder der Charité gewählt; Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Der Umfang der Aufwandsentschädigung für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ohne Beschäftigungsverhältnis nach § 59 Absatz 5 Satz 9 des Berliner Hochschulgesetzes richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand, der die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen darf.

(7) Ergänzend findet die Wahlordnung vom 21. Februar 2006 (AMB Nr. 001), die zuletzt durch Ordnung vom 21. Januar 2020 (AMB S. 1958) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 16 Erweiterter Fakultätsrat**

(1) Die der Medizinischen Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden im Auftrag der Dekanin oder des Dekans durch die Geschäftsstelle des Fakultätsrats zu allen Sitzungen des Fakultätsrats, in denen Entscheidungen über Berufungsvorschläge für Professuren und Juniorprofessuren, über Habilitationen und Habilitationsordnungen sowie über Promotionsordnungen gemäß § 70 Absatz 5 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes anstehen, gesondert zur stimmberechtigten Mitwirkung eingeladen.

(2) Die eingeladenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können in der jeweiligen Sitzung des Fakultätsrats an Entscheidungen nach Absatz 1 nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie spätestens vier Kalendertage einschließlich des Sitzungstages vor der Sitzung ihren Mitwirkungswillen schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Fakultätsrats erklärt haben. Sie gelten nach § 70 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(3) Im Protokoll der jeweiligen Fakultätsratssitzung sind die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesondert niederzuschreiben.

## **Kapitel 2 Befugnisse und Pflichten der Organe, einzelner Organmitglieder und anderer Einrichtungen**

### **§ 17 Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung**

Die Organe der Charité und die CC-Leitungen beachten die Grundsätze transparenter, guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Sie richten sich nach den Grundsätzen, die im Berliner Corporate Governance Kodex niedergelegt sind, soweit diese auf die Charité als Körperschaft öffentlichen Rechts und ihre Organe anwendbar und gesetzlich zulässig sind.

### **§ 18 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Charité verantwortlich nach den Gesetzen und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind gemeinsam zu erörtern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Auskünfte über Vorgänge zu verlangen, die für die Aufgabenwahrnehmung und die Geschäftsführung seines zugewiesenen Geschäftsbereiches wesentlich sind, und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen

(3) Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Leitungen der Einrichtungen der Charité mit Ausnahme des Translationsforschungsbereichs und stellt die fachliche Aufsicht über sie sicher.

(4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Charité gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(5) Der Vorstand handelt grundsätzlich als Kollegialorgan, soweit nicht durch das Berliner Universitätsmedizingesetz oder die Geschäftsordnung des Vorstands einzelnen Mitgliedern Aufgaben unmittelbar zugewiesen sind.

### **§ 19 Vorstandsentscheidungen in Bezug auf Forschung und Lehre sowie den Translationsforschungsbereich**

(1) Sind Belange von Forschung und Lehre berührt, kann eine Entscheidung des Vorstandes nach § 14 Absatz 6 Satz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans getroffen werden. Über Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf den Translationsforschungsbereich kann der Vorstand nach § 13 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz des Berliner Universitätsmedizingesetzes nicht gegen die Stimme des für den Translationsforschungsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds entscheiden.

(2) Nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes trifft der Vorstand Entscheidungen, die sich finanziell, personell oder strukturell nicht uner-

heblich auf Forschung und Lehre auswirken im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen, die sich beziehen auf

1. den Teilwirtschaftsplan Forschung und Lehre,
2. die Errichtung und Auflösung von Kliniken, Instituten und sonstigen Organisationseinheiten,
3. die Errichtung, Änderung und Auflösung von Forschungsschwerpunkten,
4. die strategische Rahmenplanung,
5. die Finanzordnung und die Verwertungsordnung nach § 32 Absatz 8 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes,
6. Grundsatzfragen in Bezug auf die Freistellung des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals des Translationsforschungsbereichs von der Lehrverpflichtung auf Grund des § 35 Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes.

Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt in einem wechselseitigen Informations- und Konsultationsprozess unter Beachtung der Vertraulichkeit. Der Prozess darf nicht zur Verzögerung unaufschiebbarer Entscheidungen führen.

(3) Der Vorstand informiert Vertreterinnen und Vertreter des Fakultätsrats rechtzeitig über anstehende Entscheidungen. Sehen die Vertreterinnen und Vertreter des Fakultätsrats die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 als erfüllt an, ist dies dem Vorstand unverzüglich, spätestens nach einer Woche, anzuzeigen. Das Weitere wird in einer gemeinsamen Verfahrensordnung des Vorstands und des Fakultätsrats geregelt.

## **§ 20 Fakultätsleitung**

Die Dekanin oder der Dekan hat als Vorsitzende oder Vorsitzender der Fakultätsleitung Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Fakultätsleitungsmitgliedern und nimmt alle Aufgaben der Fakultätsleitung nach § 16 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes wahr, soweit diese nicht dem Kollegialorgan oder einzelnen Mitgliedern der Fakultätsleitung durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

## **§ 21 Klinikumsleitung, Klinikumskonferenz**

(1) Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied richtet als Vorsitzende oder Vorsitzender der Klinikumsleitung deren Entscheidungen und Maßnahmen an der Unternehmenspolitik der Charité aus und nimmt alle Aufgaben der Klinikumsleitung nach § 18 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes wahr, soweit diese nicht dem Kollegialorgan oder einzelnen Mitgliedern der Klinikumsleitung durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind.

(2) Die Klinikumsleitung wird durch die Klinikumskonferenz insbesondere zu den Materien nach § 19 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes beraten. Die Klinikumskonferenz kann im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Auskünfte des für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglieds und die Behandlung ihrer Anträge in der Klinikumsleitung verlangen. Das für Krankenversorgung zuständige Vorstandsmitglied nimmt Aus-

kunftersuchen und Behandlungsanträge der Klinikumskonferenz entgegen und berichtet darüber dem Vorstand. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Klinikumsleitung.

## **§ 22 Entscheidungen von Organen mit Auswirkungen auf andere Bereiche der Charité**

Die zuständigen Organe des Translationsforschungsbereichs und der übrigen Charité nach § 6 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes stimmen sich vor Entscheidungen eines Bereichs der Charité nach § 1 Satz 1 mit erheblichen Auswirkungen auf einen oder mehrere andere Bereiche der Charité ab und erlassen hierzu erforderlichenfalls eine gemeinsame Verfahrensordnung. Die gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

## **§ 23 Informationspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat**

(1) Unbeschadet der Vorgaben des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Charité relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Informationen werden insbesondere zu solchen Geschäften erteilt, denen für die Liquidität und Rentabilität der Charité erhebliche Bedeutung zukommt. Der Aufsichtsrat soll so informiert werden, dass ihm vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme bleibt.

(2) Der Vorstand erstellt insbesondere folgende Pläne und Berichte und legt sie dem Aufsichtsrat vor:

1. rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zusätzlich zum Gesamtwirtschaftsplan einen Bericht zu den Ergebnissen der Risikofrüherkennung,
2. zeitgleich mit dem jährlichen Gesamtwirtschaftsplan die Fortschreibung der strategischen Rahmenplanung sowie Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 14 Absatz 2 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes einschließlich eines Berichts zu den in Bezug auf die Ergebnisse der Risikoerkennung eingeleiteten Maßnahmen und einer, dem Aufbau des Gesamtwirtschaftsplans entsprechenden mittelfristigen Wirtschaftsplanung,
3. jeweils spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Geschäftsquartals die vierteljährlichen Berichte über die Geschäftsentwicklung nach § 33 Absatz 1 des Berliner Universitätsmedizin-gesetzes mit einem Soll-Ist-Vergleich nach gleichem Schema wie der jährliche Bericht sowie Erläuterungen der wesentlichen Abweichungen von den Ansätzen, wobei das Jahresergebnis jeweils auf Grund der Ist-Werte aus den abgelaufenen Quartalen hochgerechnet wird.

(3) Die Informationspflichten des Vorstands hinsichtlich der Tochtergesellschaften und Beteiligungen umfassen eine jährliche Berichterstattung mit einem Gesamtüberblick über die zahlenmäßige Entwicklung sämtlicher mittelbarer und mittelbarer Beteiligungen. Für Tochtergesellschaften und Beteiligungen von besonderer finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind eine zusammenfassende Darstellung der Geschäftsentwicklung sowie die jeweiligen Jahresabschlüsse und die Lageberichte dem Aufsichtsrat vorzulegen.



## **§ 24 Aufgaben des Aufsichtsrats**

Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen die in § 12 Absatz 4 des Berliner Universitätsmedizingesetzes aufgeführten Maßnahmen. Die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Maßnahmen nach § 12 Absatz 4 Nummer 4 des Berliner Universitätsmedizingesetzes werden auf zehn Millionen Euro insgesamt für Betriebsmittelkredite sowie zwei Millionen Euro insgesamt für Darlehen festgelegt.

## **§ 25 Aufgaben der Pflegedirektion**

(1) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor berät den Vorstand im operativen Betrieb und der strategischen Entwicklung im Bereich der pflegerischen Krankenversorgung. Sie oder er ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter der pflegerischen Leitungen der CharitéCentren mit Aufgaben in der Krankenversorgung.

(2) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt sicher, dass zentrumsübergreifende Aufgaben der pflegerischen Krankenversorgung im Interesse der Patientinnen und Patienten und in Einklang mit den Unternehmenszielen wahrgenommen werden. Sie oder er organisiert diesbezüglich die Zusammenarbeit der CharitéCentren und der pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor unterstützt die für Krankenversorgung sowie für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieder in deren jeweiliger Verantwortung für das Qualitätsmanagement einschließlich der internen und externen Qualitätssicherung der Krankenversorgung mit dem Ziel die Spitzenqualität der pflegerischen Krankenversorgung der Charité auch bei ökonomisch effizienter Arbeitsweise zu gewährleisten. Sie oder er ist gemeinsam mit dem für Krankenversorgung zuständigen Vorstandsmitglied für das medizinische Beschwerdemanagement verantwortlich.

(4) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor stellt im pflegerischen Bereich den Zusammenhang der medizinischen Behandlung zwischen den ambulanten, stationären und rehabilitativen Diagnostik- und Behandlungsabschnitten sicher und optimiert die Schnittstellen im Interesse einer größtmöglichen Patientensicherheit und geringstmöglicher Belastung der Patientinnen und Patienten. Zur Gewährleistung eines abgestimmten und patientenzentrierten Leistungsgeschehens ist sie oder er an allen die pflegerische Krankenversorgung betreffenden übergreifenden Strukturentscheidungen beteiligt.

(5) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor überwacht qua Delegation des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds die Qualität der pflegerischen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl im Interesse der Qualität der medizinischen Versorgung in der Charité als auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse der bestmöglichen Qualifikation künftiger Pflegekräfte.

(6) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist qua Delegation des für Personal und Pflege zuständigen Vorstandsmitglieds auch verantwortlich für

1. die zentrumsübergreifende Koordinierung des pflegerischen Personaleinsatzes,
2. die Entwicklung und organisatorische Umsetzung von pflegerischen Zielen zur Sicherstellung einer patientenorientierten, professionellen Pflege und

3. das Pflegerische Risikomanagement.

(7) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

(8) Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor bestimmt zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Vertreterin oder einen Vertreter.

## **§ 26 Aufgaben der Kaufmännischen Direktion des Klinikums**

(1) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden. Sie oder er übt die Fachaufsicht über die Kaufmännischen Leitungen der CharitéCentren im Bereich des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung aus.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums ist nach den Maßgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt sowie der Klinikumsleitung zuständig für:

1. die Vorbereitung der Entscheidung der Klinikumsleitung über den Entwurf des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung nach § 18 Satz 1 Nummer 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes,
2. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Krankenversorgung,
3. die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Krankenversorgung,
4. die Vorbereitung der Budget- und sonstigen Vereinbarungen mit den Krankenkassen sowie anderen Leistungsbeziehern in allen Feldern der Krankenversorgung.

(3) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Klinikums von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

## **§ 27 Aufgaben der Kaufmännischen Direktion der Fakultät**

(1) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät ist in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden. Sie oder er übt die Fachaufsicht über die Kaufmännischen Leitungen der CharitéCentren im Bereich des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre aus.

(2) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät ist nach Maßgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt sowie der Fakultätsleitung zuständig für:

1. die Vorbereitung der Entscheidung der Fakultätsleitung über den Entwurf des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes,

2. die Durchführung des Teilwirtschaftsplans Forschung und Lehre,
3. die Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Forschung und Lehre und
4. die Vorbereitung der Kooperation- und sonstigen Vereinbarungen mit Dritten in allen Feldern der Forschung und Lehre.

(3) Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor der Fakultät von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

### **§ 28**

#### **Aufgaben der Prodekaninnen und Prodekane**

(1) Die Prodekaninnen und Prodekane sind in die strategische Planung und Ausrichtung der Charité eingebunden.

(2) Die Prodekaninnen und Prodekane wirken bei der leistungsorientierten Mittelvergabe und bei der Einrichtung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre mit.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Prodekaninnen und Prodekane von den Geschäftsbereichsleitungen Informationen abfordern und diesen Arbeitsaufträge erteilen. Arbeitsaufträge von erheblichem Umfang sind mit dem Vorstandsmitglied, dem der jeweilige Geschäftsbereich zugeordnet ist, abzustimmen.

### **§ 29**

#### **Krankenpflegekommission**

Die Krankenpflegekommission berät das für Personal und Pflege zuständige Vorstandsmitglied und die Pflegedirektorin oder den Pflegedirektor bei der Vorbereitung von Grundsätzen pflegerischer Fachthemen. Diese können sich auf Pflege Themen in den Sektoren Aus-, Fort- und Weiterbildung, Pflegepraxis, Pflegewissenschaft und Management sowie Ökonomie beziehen. Sie unterstützt die interne Kommunikation nach den Beschlüssen des Vorstands, der Klinikumsleitung und der Pflegedirektion.

### **Kapitel 3**

#### **Wirtschafts- und Unternehmensplanung, Rechnungslegung, Jahresabschluss**

### **§ 30**

#### **Gesamtwirtschaftsplan, vorläufige Wirtschaftsführung**

(1) Der Gesamtwirtschaftsplan soll dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorgelegt werden, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftsführung nach § 32 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes ist unbeschadet der dort vorgesehenen Zustimmungsvorbehalte die Zustimmung des Aufsichtsrats oder bei Gefahr im Verzug der oder des Aufsichtsratsvorsitzenden erforderlich für:

1. alle Maßnahmen, die einzeln im Investitionsplan auszuweisen sind mit Bezeichnung der Maßnahmen, Planungsstand, Höhe der Gesamtausgaben und frei zu gebenden Mittel des Wirtschaftsjahres oder der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen,

2. Verpflichtungsermächtigungen und Ausgaben aus den im Investitionsplan vorgesehenen Pauschalen und Entgelten, wobei sich der Antrag auf Zustimmung ohne Angaben von Einzelmaßnahmen auf einen anteiligen Betrag der Pauschale beziehen kann.

Die Anträge sind im Einzelfall oder für eine anteilige Freigabe aus den Pauschalen hinsichtlich der Unabweisbarkeit zu begründen.

(3) Notwendige Bedingung für eine Zustimmung ist ferner, dass zur Finanzierung der Investitionen entsprechende Deckungsmittel verfügbar sind. Dies sind insbesondere die Landeszuschüsse für Investitionen der Charité, die im Haushalt des Landes Berlin veranschlagt und verfügbar sind. Die Verwendung von Rücklagen und die Umwidmung von konsumtiven Landeszuschüssen in investive Deckungsmittel ist im Rahmen der vorläufigen Wirtschaftsführung ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Strategische Rahmenplanung**

Die Strategische Rahmenplanung basiert auf einem vom Vorstand aufzustellenden Unternehmenskonzept, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Das Unternehmenskonzept stellt die wesentlichen strategischen Ziele der Geschäftsentwicklung bezogen auf das Tätigkeitsspektrum Charité wie auch auf die Rentabilität der Geschäftstätigkeiten dar. Aus diesen Zielen werden die dazu erforderlichen Strukturen der Betriebsorganisation abgeleitet und Maßnahmen definiert, mittels derer diese Strukturen gebildet werden können. Die Strategische Rahmenplanung liegt dem Gesamtwirtschaftsplan wie auch dem mittelfristigen Wirtschaftsplan zugrunde. Bei Fortschreibungen ist insbesondere der jeweilige Investitionsplan anzupassen.

### **§ 32**

#### **Beteiligungsunternehmen**

Es gelten die Beteiligungsgrundsätze der Charité in der jeweils geltenden Fassung. Die Beteiligungsunternehmen sind in das Berichtswesen der Charité zu integrieren.

### **§ 33**

#### **Drittmittel**

Der Vorstand erlässt in Ausführung des § 32 Absatz 7 des Berliner Universitätsmedizingesetzes Richtlinien für Drittmittelvorhaben, die unter Einsatz von Ressourcen der Charité erfolgen.

### **§ 34**

#### **Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse**

Die oder der Vorstandsvorsitzende kann im Rahmen ihrer oder seiner Vertretungsbefugnis nach § 14 Absatz 8 Satz 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes einzelne Personen ganz oder teilweise zur Vertretung bevollmächtigen und entsprechende Zeichnungsbefugnisse einräumen. Die Vollmacht und die Zeichnungsbefugnisse können jederzeit widerrufen, veränderten Wertgrenzen angepasst oder eingeschränkt werden und sind im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité bekannt zu machen.

### **§ 35**

#### **Rechnungslegung und -prüfung, Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss und der jährliche Bericht über die Geschäftsentwicklung (Lagebericht) nach § 33 des Berliner Universitätsmedizingesetzes werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgestellt. Der Lagebericht enthält eine Gegenüberstellung der in den Wirtschaftsplänen des laufenden Jahres aufgestellten Erfolgszielen und der tatsächlichen Ergebnisse anhand von Kennzahlen, die für die Tätigkeit der Charité spezifisch sind. Wesentliche Abweichungen von den Ansätzen werden erläutert. Der Vorstand unterbreitet gegebenenfalls für jeden Teilabschluss Vorschläge zur Verwendung von Jahresüberschüssen oder Rücklagen.

### **Kapitel 4**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 36**

#### **Steuerliche Satzung**

Die Satzung im Sinne des § 59 der Abgabenordnung des Universitätsklinikums der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 2. Juni 2003 (amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin 36/2003 und Amtsblätter der Freien Universität Berlin 02/2004) bleibt unberührt und wird jeweils im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité fortgeschrieben.

### **§ 37**

#### **Übergangsregelung zu Klinik- und Institutsräten**

Gehören einer Klinik oder einem Institut vorübergehend nur drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. Gehören einer Klinik oder einem Institut vorübergehend nur zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, werden im Klinik- oder Institutsrat ihre Stimmen mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einer Klinik oder einem Institut vorübergehend nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an, wird im Klinik- oder Institutsrat ihre oder seine Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

### **§ 38**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Hier nicht wiedergegeben.

**Anlage  
(zu § 3 Absatz 1)**

**Zusammenführung von Kliniken und Instituten  
in CharitéCentren**

Übersicht der CharitéCentren

- CC 1 CharitéCentrum für Human- und Gesundheitswissenschaften
- CC 2 CharitéCentrum für Grundlagenmedizin
- CC 3 CharitéCentrum für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde
- CC 4 CharitéCentrum für Biomedizin
- CC 5 CharitéCentrum für diagnostische und präventive Labormedizin
- CC 6 CharitéCentrum für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin
- CC 7 CharitéCentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- CC 8 CharitéCentrum für Chirurgische Medizin
- CC 9 CharitéCentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie
- CC 10 CharitéCentrum für Multidisziplinäre Medizin
- CC 11 CharitéCentrum für Herz-, Kreislauf- und Gefäßmedizin
- CC 12 CharitéCentrum für Innere Medizin und Dermatologie
- CC 13 CharitéCentrum für Innere Medizin mit Gastroenterologie und Nephrologie
- CC 14 CharitéCentrum für Tumormedizin
- CC 15 CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie
- CC 16 CharitéCentrum für Audiologie/Phoniatrie, Augen- und HNO-Heilkunde
- CC 17 CharitéCentrum für Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin mit Perinatalzentrum und Humangenetik

**CC 1  
CharitéCentrum für  
Human- und Gesundheitswissenschaften**

- 1. Institut für Allgemeinmedizin
- 2. Institut für Arbeitsmedizin
- 3. Institut für Geschichte der Medizin und Ethik in der Medizin
- 4. Institut für Gesundheitssystemforschung
- 5. Institut für Medizinische Psychologie
- 6. Institut für Medizinische Soziologie und Rehabilitationswissenschaft
- 7. Institut für Public Health
- 8. Institut für Sexualwissenschaft und Sexualmedizin
- 9. Institut für Sozialmedizin, Epidemiologie und Gesundheitsökonomie

- 10. Fächerverbund Akademische Gesundheitsberufe:
  - a) Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft
  - b) Institut für Klinische Pflegewissenschaft
  - c) Institut für Hebammenwissenschaften
- 11. Fächerverbund Biometrie, Epidemiologie und Medizinische Informatik:
  - a) Institut für Biometrie und Klinische Epidemiologie
  - b) Institut für Medizinische Informatik
- 12. assoziiert: Gender in Medicine (GiM)

**CC 2  
CharitéCentrum für Grundlagenmedizin**

- 1. Fächerverbund Anatomie:
  - a) Institut für Integrative Neuroanatomie
  - b) Institut für Funktionelle Anatomie
  - c) Institut für Zell- und Neurobiologie
- 2. Fächerverbund Biochemie und Molekularbiologie:
  - a) Institut für Biochemie
  - b) Institut für Molekularbiologie und Bioinformatik
  - c) Institut für Biochemie und Molekularbiologie
  - d) Institut für Medizinische Physik und Biophysik
- 3. Fächerverbund Physiologie:
  - a) Institut für Physiologie
  - b) Institut für Neurophysiologie
  - c) Institut für Translationale Physiologie
  - d) Institut für Theoretische Biologie

**CC 3  
CharitéCentrum für  
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

Institut für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

**CC 4  
CharitéCentrum für Biomedizin**

**CC 5  
CharitéCentrum für  
diagnostische und präventive Labormedizin**

- 1. Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Pathobiochemie
- 2. Institut für Mikrobiologie und Infektionsimmunologie
- 3. Institut für Virologie
- 4. Institut für Rechtsmedizin
- 5. Institut für Forensische Psychiatrie
- 6. Institut für Pathologie
- 7. Institut für Hygiene und Umweltmedizin
- 8. Fächerverbund Pharmakologie und Toxikologie:
  - a) Institut für Pharmakologie

- b) Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

**CC 6**

**CharitéCentrum für diagnostische und interventionelle Radiologie und Nuklearmedizin**

1. Klinik für Radiologie (mit dem Bereich Kinderradiologie)
2. Klinik für Nuklearmedizin
3. Institut für Neuroradiologie

**CC 7**

**CharitéCentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

1. Klinik für Anästhesiologie  
m.S. operative Intensivmedizin CCM/CVK
2. Klinik für Anästhesiologie  
m.S. operative Intensivmedizin CBF

**CC 8**

**CharitéCentrum für Chirurgische Medizin**

1. Chirurgische Klinik  
Campus Charité Mitte/  
Campus Virchow-Klinikum CCM/CVK
2. Klinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie CBF
3. Klinik für Urologie
4. Klinik für Gefäßchirurgie

**CC 9**

**CharitéCentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie**

1. Centrum für Muskuloskeletale Chirurgie (CMSC) CCM/CVK
2. Klinik für Unfall- und Wiederherstellungs-  
chirurgie CBF
3. Klinik für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie

**CC 10**

**CharitéCentrum für Multidisziplinäre Medizin**

1. Charité Comprehensive Cancer Center
2. Notaufnahme CBF
3. Notaufnahme CCM/CVK
4. OP-Management

**CC 11**

**CharitéCentrum für Herz-, Kreislauf- und Gefäßmedizin**

1. Medizinische Klinik für Kardiologie CBF
2. Klinik für Kardiovaskuläre Chirurgie
3. Medizinische Klinik m.S. Kardiologie und  
Angiologie CCM
4. Medizinische Klinik m.S. Kardiologie CVK
5. Institut für kardiovaskuläre Computer-assistierte  
Medizin
6. Klinik für Kardioanästhesiologie und Intensivmedizin

**CC 12**

**CharitéCentrum für Innere Medizin und Dermatologie**

1. Medizinische Klinik m.S. Rheumatologie und Klini-  
sche Immunologie
2. Medizinische Poliklinik (Arbeitsbereich)
3. Medizinische Klinik m.S. Infektiologie und Pneumo-  
logie
4. Institut für Medizinische Immunologie
5. Medizinische Klinik m.S. Psychosomatik
6. Institut für Tropenmedizin und Internationale Ge-  
sundheit
7. Arbeitsbereich Physikalische Medizin
8. Fächerverbund Dermatologie, Venerologie und Al-  
lergologie:
  - a) Klinik für Dermatologie, Venerologie und Aller-  
gologie
  - b) Institut für Allergieforschung CBF

**CC 13**

**CharitéCentrum für Innere Medizin mit Gastroenterologie und Nephrologie**

1. Medizinische Klinik m.S. Nephrologie und Internisti-  
sche Intensivmedizin
2. Fächerverbund Gastroenterologie, Endokrinologie  
und Stoffwechselmedizin:
  - a) Medizinische Klinik m.S. Hepatolo-  
gie und Gastroenterologie CCM/CVK
  - b) Medizinische Klinik für  
Gastroenterologie, Infektiologie und  
Rheumatologie (einschl. Arbeitsbereich  
Ernährungsmedizin) CBF
  - c) Klinik für Geriatrie und Altersmedizin
  - d) Medizinische Klinik für Endokrinologie und  
Stoffwechselmedizin (einschl. Arbeitsbereich  
Lipidstoffwechsel)
  - e) Institut für Experimentelle Endokrinologie

**CC 14**

**CharitéCentrum für Tumormedizin**

1. Medizinische Klinik m.S. Hämatologie,  
Onkologie und Tumormedizin CCM
2. Medizinische Klinik m.S. Hämatologie,  
Onkologie und Tumormedizin CVK
3. Medizinische Klinik m.S. Hämatologie,  
Onkologie und Tumormedizin CBF
4. Klinik für Radioonkologie und  
Strahlentherapie CBF/CVK
5. Institut für Immunologie
6. Institut für Transfusionsmedizin

**CC 15**

**CharitéCentrum für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie**

1. Klinik für Neurologie mit Experimenteller Neurologie
2. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie CCM

3. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie CBF
4. Klinik für Neurochirurgie mit Arbeitsbereich  
Pädiatrische Neurochirurgie
5. Institut für Neuropathologie

**CC 16**

**CharitéCentrum für Audiologie/Phoniatrie,  
Augen- und HNO-Heilkunde**

1. Klinik für Augenheilkunde
2. Klinik für Hals-,  
Nasen-, Ohrenheilkunde CCM/CVK
3. Klinik für Hals-,  
Nasen-, Ohrenheilkunde CBF
4. Klinik für Audiologie und Phoniatrie

**CC 17**

**CharitéCentrum für  
Frauen-, Kinder- und Jugendmedizin  
mit Perinatalzentrum und Humangenetik**

1. Fächerverbund Perinatalmedizin:
  - a) Klinik für Geburtsmedizin
  - b) Klinik für Neonatologie
2. Fächerverbund Frauenheilkunde – Department für Gynäkologie:
  - a) Klinik für Gynäkologie mit Zentrum für  
onkologische Chirurgie CVK
  - b) Klinik für Gynäkologie mit Brustzentrum  
der Charité CCM
3. Fächerverbund Kinder- und Jugendmedizin:
  - a) Klinik für Pädiatrie m.S. Gastroenterologie, Ne-  
phrologie und Stoffwechselmedizin
  - b) Klinik für Pädiatrie m.S. Kardiologie
  - c) Klinik für Pädiatrie m.S. Pneumologie, Immuno-  
logie und Intensivmedizin
  - d) Klinik für Pädiatrie m.S. Onkologie und Häma-  
tologie
  - e) Klinik für Pädiatrie m.S. Neurologie
  - f) Klinik für Kinderchirurgie
  - g) Sozialpädiatrisches Zentrum
  - h) Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psy-  
chotherapie des Kindes- und Jugendalters
  - i) Kindernotaufnahme
4. Fächerverbund pädiatrische Endokrinologie:
  - a) Klinik für pädiatrische Endokrinologie
  - b) Institut für Experimentelle Pädiatrische Endokri-  
nologie
5. Institut für Medizinische Genetik und Humangenetik